

Merkblatt

Erwerb von Schußwaffen von Todes wegen (Erbfolge)

Rechtliche Voraussetzungen

Der rechtmäßige Erbe von Schußwaffen ist nach derzeitiger Rechtslage berechtigt, diese zu erwerben und zu besitzen. Er ist jedoch verpflichtet, die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die geerbten Waffen zu beantragen, wenn diese in seinem Besitz bleiben sollen. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sind der Nachweis des Erbes und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers. Es ist nicht erforderlich, die für den Umgang mit Schußwaffen ansonsten vorgeschriebene Sachkunde nachzuweisen. Das Bedürfnis des Erben nennt man das sog. „Erbenprivileg“.

Um dieses Erbenprivileg in Anspruch nehmen zu können, muß die Erteilung einer Waffenbesitzkarte **innerhalb eines Monats nach Annahme des Erwerbs** beim Landratsamt beantragt werden. Läßt der Erbe diese Frist verstreichen, ist die Erteilung einer Waffenbesitzkarte aufgrund Erbfolge nicht mehr möglich, da sich der Antragsteller nicht mehr auf das Erbenprivileg als Bedürfnis berufen kann.

Im Nachlaß befindliche (angemeldete) Schußwaffen

Wie sich gezeigt hat, stimmen die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Daten (Art der Waffe, Kaliber, Hersteller, Herstellungsnummer) oftmals nicht mit den Schußwaffen überein. Diese Daten werden sodann vom Antragsteller aus Unkenntnis genauso falsch bzw. unvollständig bei der Antragstellung übernommen. Es wird daher gebeten, zu überprüfen, ob die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Daten tatsächlich richtig und vollständig sind. Am wichtigsten ist dabei, daß die Herstellungsnummer korrekt und vollständig angegeben ist, damit evtl. vorhandene Fehler korrigiert werden können.

Im Nachlaß befindliche Munition

Der Erbe ist nicht berechtigt, Munition zu erwerben bzw. zu besitzen. Im Nachlaß vorhandene Munition ist unverzüglich an einen Berechtigten bzw. beim Landratsamt abzugeben.

Nicht angemeldete Schußwaffen (Fundwaffen)

Sollten sich im Nachlaß eine oder mehrere Schußwaffe(n) befinden, die bisher nicht angemeldet waren, muß der Fund dem Landratsamt umgehend mitgeteilt werden. Zudem ist es erforderlich, daß die Waffe im Landratsamt vorgezeigt wird, damit Herkunft und Hintergrund überprüft werden können. Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine aufgefundene Waffe anmeldepflichtig ist oder nicht, stehen die zuständigen Sachbearbeiter für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Erklärung des Antragstellers/Erbberechtigten:

Von den obigen Ausführungen habe ich Kenntnis genommen. Die von mir angegebenen Waffendaten wurden vor mir überprüft und sind vollständig und richtig.

Im Nachlaß ist keine Munition vorhanden

Sämtliche Munition wurde an folgenden Berechtigten (genaue Anschrift!) abgegeben:

Ort, Datum

Unterschrift